

## **Informationen zur neuen Pflicht betreffend der übernationalen Erbringung der Dienstleistungen**

Die Tschechische Republik in Bezug auf Verpflichtungen, die aus der Mitgliedschaft in EU folgen, hat Gesetz Num. 93/2017 Slg. angenommen, das am 1.4.2017 in Kraft getreten ist, dessen Zweck ist die Transposition der Direktive des Europäischen Parlaments und des Rats 2014/67/EU um die Durchsetzung der Direktive 96/71/ES um die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen und um die Veränderung der Verordnung (EU) Num. 1024/2012 um die Verwaltungszusammenarbeit durch das System für den Informationaustausch um den Binnenmarkt, was des Missbrauchen und der Umgehung der entsprechenden Regeln vorbeugen und verhindern soll, was die Arbeitgeber begehen, die mit dem unfairen und betrügerischen Weise die Vorteile des freien Dienstleistungsverkehrs verankert im Vertrag um die Funktionierung der EU und bei Durchführung der Direktive des Europäischen Parlaments und des Rates 96/71/ES um die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen ausnutzen.

Im Hinblick auf Inhalt und Ziel der durchsetzenden Direktive war in der tschechischen gesetzlichen Ordnung Best. § 136 des Gesetzes Num. 435/2004 Slg., um Beschäftigung, in der geänderten Fassung novelliert, die neu seit 1.4.2017 im Abs. 2 die Pflicht des Arbeitgebers angesiedelt im anderen Teilnehmerstaat der EU eingeführt hat, der im Rahmen der übernationalen Erbringung der Dienstleistungen seinen Arbeitsnehmer zur vorübergehenden Arbeit in Tsch.R. entsendet hat, im Arbeitsort **die Kopien der Dokumente beweisend die Existenz des arbeitsrechtlichen Verhältnisses** aufzubewahren, und zwar **in die tschechische Sprache übersetzt**. Dieses Dokument kann Arbeitsvertrag oder ähnliche Vereinbarung typisch sein, die der entsendete Arbeitnehmer mit dem entsendenden Arbeitgeber meistens laut Recht des Staates, in dem der entsendete Arbeitnehmer arbeitet, geschlossen hat, bzw. andere schriftliche Bestätigungen des Arbeitgebers laut Regeln dieses anwendbaren Rechtes davon, dass der entsendete Arbeitnehmer mit dem entsendenden Arbeitgeber das arbeitsrechtliche Verhältnis geschlossen hat. Diese Pflicht bezieht sich auf alle entsendeten Arbeitnehmer, also auch im Straßenverkehr.

Die Erfüllung dieser Pflicht sind berechtigt die Organe der Inspektion der Arbeit zu kontrollieren, d.h. der Staatsamt der Inspektion der Arbeit und die regionalen Inspektorate der Arbeit, wann diese von entsprechenden Personen (von Fahrern) die Vorlage der entsprechenden Dokumente in der tschechischen Sprache ausnutzen können. Im Falle, dass den Organen der Inspektion der Arbeit diese Dokumente vorgelegt nicht werden, ist es möglich **dem entsendenden Arbeitnehmer (dem übernationalen Erbringer der Dienstleistungen) von den Organen der Inspektion der Arbeit die Geldstrafe in der Höhe bis die Höhe 500.000,-CZK zu verhängen**.

Wenn es um den Fall geht, wann im Regime der Dienstleistungen im Gebiet der Tschechischen Republik der Bürger entsendet ist, der kein Staatsbürger der Tschechischen Republik ist (auch kein Bürger eines Teilnehmerstaates), ist es möglich bei der Kontrolle von der Seite der Organen der Inspektion der Arbeit auch den entsprechenden Dokument von der Aufenthaltsgenehmigung anzufordern, der aber , im Falle des Regime der Entsendung des Arbeitsnehmers im Rahmen der Dienstleistungen, vom entsprechenden Organ des anderen Teilnehmerstaates ausgegeben sein kann.